



Gemeinde Geboltskirchen

Pol. Bezirk Grieskirchen
4682 Geboltskirchen 46

E-Mail: office@geboltskirchen.at
Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

Zahl:
004-1-2903/2004

Lfd.Nr.:
08/2004

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 16. Dezember 2004
um 19.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde.

Anwesende:

1. Bgm. Alois Kastner, Vorsitzender
2. Friedrich Pramendorfer, Mitglied ÖVP
3. Rudolf Hörmandinger, Mitglied ÖVP
4. Maria Payrhuber, Mitglied ÖVP
5. Siegfried Kirchsteiger, Mitglied ÖVP
6. Rudolf Waldenberger, Mitglied ÖVP
7. DI Günter Humer, Mitglied ÖVP
8. Mag. Wilfried Zweimüller, Mitglied SPÖ
9. Friedrich Kirchsteiger, Mitglied SPÖ
10. Anton Höfer, Mitglied SPÖ
11. Josef Dallinger, Mitglied SPÖ
12. Rupert Pillweiß, Mitglied SPÖ
13. Johann Schoberleitner, Mitglied SPÖ
14. Josef Steiner, Mitglied ULG

Ersatzmitglieder:

15. Hubert Wiesinger, Ersatzmitglied ÖVP
16. Rudolf Haginger, Ersatzmitglied ÖVP
17. Walter Rebhan, Ersatzmitglied SPÖ
18. Elfriede Steiner, Ersatzmitglied ULG

Anwesende Ersatzmitglieder:

Hubert Wiesinger
Walter Rebhan

Rudolf Haginger
Elfriede Steiner

Leiter des Gemeindeamtes:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

keine

Es fehlen:

entschuldigt:	unentschuldigt
Franz Zöbl, Mitglied ÖVP Ing. Wolfgang Waldenberger, Mitglied ÖVP Norbert Thalbauer, Mitglied SPÖ Gerhard Mösendeder, Ersatzmitglied SPÖ Rupert Hattinger, Mitglied ULG Beate Rödhammer, Ersatzmitglied ULG Johann Waltenberger, Ersatzmitglied ULG Robert Emmer, Mitglied FPÖ	Wolfgang Spicker, Ersatzmitglied FPÖ

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07. Dezember 2004 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 11. November 2004 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) dass vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht wurde.

Tagesordnung:

1. Ehrung für ausgeschiedene Gemeinderäte
2. Nutzungsvertrag für Traktor im Winterdiensteinsatz mit Ing. Gerold Jedinger, 4682 Geboltskirchen 37
3. Ansuchen um Bedarfszuweisungen für 2005 – Prioritätenreihung
4. Kanalgebührenordnung - Beschluss
5. Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 09. Dezember 2004
6. Einrichtung von Globalbudgets
7. Mittelfristiger Finanzplan 2005 – 2008
8. Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2005
9. Voranschlag für das Finanzjahr 2005
10. Kassenkredit für das Finanzjahr 2005
11. Allfälliges – Anfragen – Anregungen

TOP 1: Ehrung für ausgeschiedene Gemeinderäte**Amtsvortrag:**

Der Gemeinderat kann gemäß § 16 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen.

Anknüpfend an die Vorgangsweise für zu ehrende ausgeschiedene Gemeindefunktionäre hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2004 einen Vorschlag erstellt, der dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden zur Abstimmung übermittelt wurde. (GR-Beschlüsse 07. August 1986/12. März 1998) Die zu ehrenden Mitglieder sind bei der Gemeinderatssitzung bekannt zu geben und ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat herbeizuführen.

Die Ehrung gebührt jenen Mitgliedern, die eine gesamte Legislaturperiode im Gemeinderat vertreten waren.

Beratungsverlauf:

Von den Fraktionsvorsitzenden werden folgende ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder zur Ehrung vorgeschlagen:

N A M E	Ehrennadel
Graf Maria Anna	Gold
Kumpfmüller Franz	Silber
Kroiß Josef	Silber
Stahl Veronika	Silber
Stahl Ferdinand	Gold
Gebetsroither Gerhard	Silber

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass zu Beginn des kommenden Jahres eine Festsitzung abgehalten wird, um die Ehrungen und die Verleihung der Ehrennadeln durchzuführen.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt den eingebrachten Vorschlägen die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 2:	<u>Nutzungsvertrag für Traktor im Winterdiensteinsatz mit Ing. Gerold Jedinger, 4682 Geboltskirchen 37</u>
---------------	---

Amtsvortrag:

In der Bauausschusssitzung vom 07. Oktober wurde in Anwesenheit von:

- Bauhofarbeiter: Leopold Seiringer und Franz Kumpfmüller
- Schülertransport: Hermann Möseneder
- Schneeräumung: Ferdinand Berger und Rudolf Greifeneder

der Winterdienst im Gemeindegebiet von Geboltskirchen besprochen, um eine noch bessere Qualität dieser Gemeindedienstleistung zu erreichen.

Aufgrund dieser Beratungen wurde folgendes vereinbart:

Die mit der Schneeräumung beauftragten Unternehmer haben Zeitaufzeichnungen über die Schneeräumung zu führen. Zusätzlich sind die Fahrtrouten zu überarbeiten.

Für den Winterdienst im Ort soll ein Traktor angemietet werden und nach stundenweiser Benutzung verrechnet werden, um die Parkplätze zu räumen und so den gemeindeeigenen Traktor für die Splittstreuung freizuspielen. Die Streuung kann somit unter „normalen“ Witterungsbedingungen bereits um 06.00 Uhr begonnen werden. Die Gehsteigräumung kann im Anschluss an die Splittstreuung wieder durch das Kommunalfahrzeug erledigt werden.

In der Folge wurden drei Besprechungen unter der maßgeblichen Mitwirkung von Bauausschussobmann Friedrich Pramendorfer und Bauausschussmitglied Walter Rebhan abgehalten. In Einzelgesprächen wurden mit den für die Schneeräumung verantwortlichen Personen die Fahrtrouten überarbeitet und eine Prioritätenreihung nach Straßenzügen fixiert.

Für die Traktoranmietung zur Parkplatzräumung im Ortsgebiet wurden Angebote eingeholt. Das von der Firma Ing. Jedinger unterbreitete Offert war das des Billigst- und Bestbieters und daher wurde auch der nachstehende Entwurf ausgearbeitet:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen am 16. Dezember 2004 zwischen

- 1.) Ing. Gerold Jedinger – Landtechnik – 4682 Geboltskirchen 37
- 2.) Gemeinde Geboltskirchen – 4682 Geboltskirchen 46

für die Bereitstellung eines Traktors im Winterdiensteinsatz**Ausstattungsmerkmale:**

Marke:	DEUTZ-FAHR
Type:	Agrotron 100A
Betriebsstunden:	Ablesung erfolgt bei Übergabe bzw. wieder bei der Rückgabe
Zusatzausstattung:	vollhydraulischer Frontlader mit Leichtgutschaufel Schneeketten vorne

Nutzungskosten :

DEUTZ-FAHR Traktor Agrotron 100 A	
Berechnungsgrundlage: 86 PS x € 0,24	€ 20,64
<u>Vollhydraulischer Frontlader</u>	<u>€ 6,55</u>
<u>Preis pro Stunde incl. 20 % MWSt.</u>	<u>€ 27,19</u>

Der Preis wird aus den ÖKL-Richtwerten für die Maschinenselbstkosten für das Jahr 2004 übernommen, der für die Wintersaison 2004/2005 Gültigkeit besitzt.

In den Mietkosten sind der Treibstoff und die Haftpflichtversicherung für gewerbsmäßige Nutzung inkludiert und wurde auf Basis einer Mindestnutzung von 70 Betriebsstunden pro Räumseason fixiert.

Kostenabrechnung/Zahlungsbedingung:

Die Kosten werden nach Rückgabe des Fahrzeuges gemäß den angelaufenen Betriebsstunden abgerechnet und die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der Rechnung.

Nutzungszeitrahmen:

Jeweils von 01. November bis 31. März

Übernahmeausancen:

Von der Firma Ing. Jedinger wird bei der Übergabe eine ordnungsgemäße Unterweisung hinsichtlich Bedienung und Wartung durchgeführt. Die tägliche Kontrolle und Wartung ist von der Gemeinde Geboltskirchen durchzuführen.

Vertragsdauer:

Die Vereinbarung wird auf eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen und verliert am 31. März 2007 die Gültigkeit.

Wertsicherung:

Die im Punkt „Nutzungskosten“ angeführten Entgelte werden jährlich entsprechend den ÖKL-Richtwerten für die Maschinenselbstkosten angepasst.

Haftung bei Schäden am Fahrzeug:

Etwaige selbstverursachte oder auch fremdverschuldete Schäden am Fahrzeug sind von der Gemeinde Geboltskirchen selbst zu tragen, sofern diese nicht im Rahmen der Garantie/Gewährleistung durch den Lieferanten oder im Leistungsumfang der gesetzlichen Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Rückgabe des Gerätes:

Das Gerät ist im gereinigten Zustand zurückzugeben. Fehlteile werden in Rechnung gestellt.

Die Nutzungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2004 beschlossen.

Geboltskirchen, 16. Dezember 2004

Ing. Gerold Jedinger

Gemeinde Geboltskirchen

Anmerkung: Zur Abdeckung von selbstverursachten Schäden besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung. Die Konditionen stellen sich wie folgt dar:

Laufzeit 5 Monate

Prämie: ~ € 1.000,--

Selbstbehalt: 5 % / mindestens € 400,-- - maximal € 1.200,--

Beratungsverlauf:

GR Friedrich Pramendorfer präsentiert dem Gemeinderat den überarbeiteten Winterdienst-einsatzplan inklusive den im Amtsvortrag angeführten Nutzungsvertrag. Weiters ergänzt er, dass im Ortszentrum die Schneeräumung stetig zeitaufwendiger wird, da künftig im Kreuzungsbereich beim Haus Geboltskirchen 58 (Pichler Wolfgang) keine Schneelagerung mehr möglich sein wird und ein Abtransport notwendig ist.

GR Friedrich Kirchsteiger stellt die Anfrage, wie ein Dienstnehmerausfall bei der Schneeräumung kompensiert werden kann.

GR Friedrich Pramendorfer erklärt, dass hier kurzfristig über das Maschinenring-service eine Personalbereitstellung möglich ist.

GR Walter Rebhan erklärt im Zusammenhang mit dem ausgearbeiteten Nutzungsvertrag, dass Angebote eingeholt wurden und das der Firma Jedinger eindeutig das kostengünstigste Offert ist.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorgelegten Nutzungsvereinbarung mit der Firma Ing. Gerold Jedinger die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 3: Ansuchen um Bedarfszuweisungen für 2005 – Prioritätenreihung**Amtsvortrag:**

Zur Antragstellung für neue Vorhaben wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung/Abt. Gemeinden unter dem Aktenzeichen Gem-310001/1055-2004-Mt grundsätzlich folgendes mitgeteilt:

Durch die zahlreichen Vorhabensgenehmigungen und Förderungszusagen sowohl für das Jahr 2005 als auch bereits für die folgenden Jahre sind die dem Gemeindereferat zur Verfügung stehenden Finanzmittel weitestgehend disponiert. Bei den im abgelaufenen Jahr abgehaltenen Sprechtagen wurden mit den zuständigen Gemeindereferenten mehrjährige Projektplanungen und Förderungsfestlegungen vorgenommen. Ein finanzieller Spielraum für neue zusätzliche Förderzusagen in den nächsten Jahren ist daher nicht mehr gegeben.

Im Jahr 2005 wird das Schwergewicht des Gemeindereferates auf die Ausfinanzierung von laufenden Vorhaben, auf die Beseitigung von Finanzierungslücken bereits abgeschlossener Vorhaben sowie auf die Finanzierung von Kostenerhöhungen gelegt. Bei einer Genehmigung bzw. Finanzierung völlig neuer Projekte werden die bisher laufenden Gemeindeprojekte berücksichtigt.

Das Einbringen von BZ-Anträgen für das Jahr 2005 für völlig neue Vorhaben, die noch in keiner mit dem Referenten abgestimmten Projektplanung enthalten sind, soll daher unterbleiben.

Von dieser Regelung ausgenommen sind: Ausgleich des ordentlichen Haushaltes, unaufschiebbare dringende Maßnahmen (z.B. wenn Gefahr in Verzug gegeben ist) sowie Vorhaben, die andere Referate im gleichen Prozentausmaß mitfordern.

Eine Gemeinde hat ihre Vorhaben nach Priorität zu reihen. Bei einer Änderung der Prioritätenreihung kann ein neues Vorhaben zu Lasten eines allenfalls bereits genehmigten – noch nicht begonnenen - Vorhabens vorgezogen werden.

Bemühungen zur Realisierung von Bauvorhaben in Kooperation mit einer oder mehreren Gemeinden werden unterstützt und bevorzugt behandelt.

Die Gemeindereferenten behalten sich vor, aus überregionalen oder sonstigen Gesichtspunkten (z.B. Arbeitsplatzsicherung) besondere Förderschwerpunkte zu setzen. Für Vorhaben, die Reithallen, Flugplätze, Golfplätze und Segelboothäfen betreffen, werden grundsätzlich keine Bedarfszuweisungen gewährt.

Auf Grund von Unsicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit den nicht abschätzbaren Einnahmenentwicklungen bei den Ertragsanteilen einerseits und unter Berücksichtigung der Vorgaben im Ö. Stabilitätspakt andererseits ist bei den geplanten Vorhaben - im Hinblick auf die dauerhafte Erreichung gesunder und stabiler Gemeindefinanzen - eine Verkürzung des Realisierungsbeginnes hin zum tatsächlichen Finanzierungs- und Förderungsbeginn unbedingt anzustreben. Zwischenfinanzierungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

➤ **Für folgende Vorhaben soll eine Einreichung durchgeführt werden:**

1. **Abdeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2004**
2. **Sanierung Amtsgebäude – 2. Bauetappe**
3. **Feuerwehrhausbau**
4. **Errichtung einer Zielsportanlage**

In den ergänzenden Bestimmungen von der Abteilung Gemeinden zum oben angeführten Erlass sind bei der Abwicklung der angeführten Projekte folgende Richtlinien verbindlich zu beachten:

Förderung des Feuerwehrwesens:

Eine gleichzeitige Förderung von mehr als einem Vorhaben im Feuerwehrwesen (Fahrzeugankauf, Gerätankauf, Zeughausbau) ist nicht möglich. Feuerwehrfahrzeuge, die ohne vorherige Zustimmung des Gemeindereferates angekauft wurden, werden - wie dies in analogen Fällen auch der Fall ist - nachträglich nicht aus Bedarfszuweisungen gefördert. Gemeinden, die bei einem Fahrzeug- oder Geräteankauf eine Förderung aus Bedarfszuweisungen verzichten, haben dies im Förderungsansuchen an das Landesfeuerwehrkommando bekannt zu geben. Bei Feuerwehrfahrzeugen wird ausschließlich von den vom Landesfeuerwehrkommando bekannt gegebenen Normkosten ausgegangen. Die Eigenmittel der Feuerwehr (z.B. Spenden) sind für die Finanzierung der Pflichtausrüstung zu verwenden. Das Vergabeverfahren hat die Gemeinde abzuwickeln und in diesem Zusammenhang auch die Angebote einzuholen.

Genehmigungsvorbehalt:

Für Bauvorhaben einer Gemeinde und die finanzielle Beteiligung einer Gemeinde an einem fremden Bauvorhaben ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 nicht erforderlich, wenn der – auch auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilte – Geldbedarf ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt. Nach § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 darf jedoch ein Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Dazu wird festgestellt, dass Vorhaben, die ohne gesicherte Finanzierung begonnen bzw. auch schon durchgeführt wurden und für die im Nachhinein eine Bedarfszuweisung gewährt werden soll, nachträglich ausnahmslos nicht gefördert werden.

Gemeindebeiträge:

Da häufig von Vereinen und anderen juristischen oder natürlichen Personen direkt bei der Abteilung Gemeinden die Gewährung einer Bedarfszuweisung beantragt wird, wird darauf hingewiesen, dass nur Gemeinden dafür ansuchen können und von dieser ein Bedarfszuweisungsantrag vorliegen muss. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass solche Ansuchen (z.B. Pfarre, Sportverein, etc.) oftmals nicht einmal mit der Gemeinde abgesprochen bzw. akkordiert worden sind. Im Hinblick auf die von der Gemeinde zu erstellende mittelfristige Finanzplanung und unter Berücksichtigung auf die geltende Prioritätenreihung werden diese (formlosen) Ansuchen nicht behandelt bzw. berücksichtigt. Da es beim Bau von Sportprojekten vermehrt zu Kostenerhöhungen kommt, sind die Vereine als Träger der Einrichtungen auf die Einhaltung der vorgegebenen Errichtungskosten zu verpflichten (ua. Haftungsübernahme); Kostenerhöhungen gehen zu Lasten der Vereine.

Kostendämpfungsverfahren und Kostensteigerungen:

Das Kostendämpfungsverfahren für Hochbauvorhaben ist ab einer Höhe von 100.000,- Euro inkl. USt. der geschätzten Gesamtkosten zwingend erforderlich und wird künftig in der Regel erst 2 Jahre vor einem möglichen Baubeginn eingeleitet. Für Tiefbauvorhaben (z.B. Ortsplatzgestaltung) wird ein analoges Prüfverfahren durchgeführt. Vorhaben sind im Rahmen der zugesagten bzw. genehmigten Gesamtkosten zu realisieren. Zur kontinuierlichen Sicherung der Finanzierung von Bauvorhaben ist es ratsam, dass bei laufenden Vorhaben auf die Entwicklung der Baukosten geachtet und auf allenfalls eintretende Kostensteigerungen jährlich Bedacht genommen und auf die zu dieser Steigerung führenden Gründe ausführlich eingegangen wird. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die von den Gemeinden bekannt gegebenen Kostenplanungen dem aktuellen Stand entsprechen. Unbedingt notwendige und vorhersehbare Kostenerhöhungen bei laufenden Vorhaben im Laufe des Haushaltsjahres sind unverzüglich der Abteilung Gemeinden und der allenfalls federführenden Fachabteilung des Landes bekannt zu geben. Für Mehrkosten durch zusätzliche Baumaßnahmen, die die Obergrenze des genehmigten Kostenrahmens überschreiten, sowie für nicht durch Indexsteigerung bedingte Kostenerhöhungen, zu deren Bedeckung zusätzliche Bedarfszuweisungen erforderlich sind, ist umgehend die vorherige Zustimmung des Gemeinderates einzuholen bzw. das Einvernehmen mit diesem herzustellen. Kostenüberschreitungen durch Projektänderungen oder Projekterweiterungen, die nicht mit dem Gemeinderat abgestimmt sind, werden nicht abgedeckt. Es wird darauf hingewiesen, dass Bedarfszuweisungsmittel, die für die Finanzierung einer Kostenerhöhung bzw. –Überschreitung erforderlich werden, von einem anderen bereits zugesagten Vorhaben der Gemeinde herangezogen werden können; neue (bereits zugesagte Vorhaben) werden daher entweder aufgeschoben oder zur Gänze gestrichen.

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt fest, dass ihm die Kostenermittlung für den Feuerwehrhausneubau etwas zu sperrlich erscheint.

Bgm. Alois Kastner ergänzt dazu, dass die Kostenschätzung vom Ortsplaner DI Kobler erstellt und auf Basis eines im Jahr 2004 errichteten Feuerwehrhauses ermittelt wurde. Diese Werte beruhen auf einem genehmigten Kostendämpfungsverfahren und weitere Planungsarbeiten sind erst dann zu veranlassen, wenn der Zeitplan zur Realisierung vorliegt.

GR Walter Rebhan sieht in der momentanen Planungsphase keine Notwendigkeit umfangreichere Unterlagen zum Feuerwehrhausneubau zu erstellen, da eine Kostenschätzung in der vorliegenden Form ausreichend ist. Weiters verweist er auf die im Amtsvortrag gemäß dem Kostendämpfungsverfahren umzusetzenden Realisierungsschritte.

GR Josef Steiner erläutert, dass er Verständnis gegenüber jeder Gruppe zeigt die ein Projekt einbringt und dieses auch als höchste Dringlichkeit wertet. Jedoch findet die vorgenommene Prioritätenreihung nicht seine Zustimmung, da die Errichtung der Zielsportanlage gegenüber dem

Neubau des Feuerwehrhauses vorgezogen werden sollte und dies im Wesentlichen wie folgt begründet wird:

- im Winter können bei der Eisstockhalle keine WC-Anlagen zur Verfügung gestellt werden, da bei Frostgefahr im Kabinengebäude die Anlagen abgesperrt werden müssen
- in der Sektion sind auch Frauen aktiv denen im Winter ebenfalls keine WC-Anlagen angeboten werden können
- seit 1 Jahr ist ein Dorfbewohner von Altenhof im Verein, dem kein behindertengerechtes WC zur Verfügung steht
- im vorigen Jahr musste ein zweiter Rasentraktor für die Pflege des Sportplatzes angekauft werden, der privat untergestellt wird, da aufgrund des Platzmangels im Kabinengebäude dies nicht mehr möglich ist

Durch die angeführten Punkte soll die Dringlichkeit bezüglich der Errichtung des Schützenheimes mit den Zusatzfunktionen unterstrichen werden und deshalb dem Feuerwehrhausneubau vorgezogen werden.

AL Herbert Bischof erklärt den chronologischen Ablauf eines Kostendämpfungsverfahrens anhand der geplanten Sanierung des Amtsgebäudes.

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass von der Feuerwehr bereits im Jahr 2001 der Antrag gestellt wurde und beim Vorsprachetermin 2002 bei Herrn LR Ackerl die Aussage getätigt wurde, dass ab dem Jahr 2006 wieder Gelder für Feuerwehrhausbauten zur Verfügung stehen. Aufgrund der eingeholten Gutachten wird ein Umbau bzw. eine Generalsanierung des Feuerwehrhauses als nicht zweckmäßig erachtet. Die WC-Situation an Sportplatz ist alles andere als zufrieden stellend, nur hätte beim letzten Bauvorhaben dies schon berücksichtigt werden müssen und es sind dringend Überlegungen anzustellen die bestehenden WC-Anlagen zu winterfesten Anlagen zu adaptieren. Die kann jedoch kein Grund sein um die bestehende Prioritätenreihung umzustoßen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt folgende Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2005 zu beschließen:

1. Abdeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2004
2. Sanierung Amtsgebäude – 2. Bauetappe
3. Feuerwehrhausbau
4. Errichtung einer Zielsportanlage

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

16 Zustimmungen: Bgm. Alois Kastner, Friedrich Pramendorfer, Rudolf Hörmandinger, Maria Payrhuber, Siegfried Kirchsteiger, Rudolf Waldenberger, DI Günter Humer, Hubert Wiesinger, Rudolf Haginger, Mag. Wilfried Zweimüller, Friedrich Kirchsteiger, Anton Höfer, Josef Dallinger, Rupert Pillweiß, Johann Schoberleitner, Walter Rebhan

2 Ablehnungen: Josef Steiner, Elfriede Steiner

TOP 4: Kanalgebührenordnung - Beschluss

Amtsvortrag:

Die jährliche Anpassung der Mindestanschlussgebühr gemäß dem jeweiligen Erlass für die Erstellung des Rechnungsvoranschlages wurde in der Vergangenheit mit den Hebesätzen mit beschlossen. Dies hat zur Folge, dass in der derzeit gültigen Kanalgebührenordnung noch immer Schillingbeträge ausgewiesen sind. Aufgrund dieser Tatsache wird die Kanalgebührenordnung zur Beschlussfassung in ihrer Gesamtheit aufgelegt. Diese Vorgangsweise wird auch von der Aufsichtsbehörde empfohlen.

Der vorliegende Entwurf wurde zur Vorprüfung der OÖ Landesregierung/Abteilung Gemeinden vorgelegt und folgende Empfehlung mitgeteilt: Unter § 2 Punkt 6.2 ist der „Neubau nach Abbruch“ mit einzunehmen und der Begriff Benützungsgrundgebühr ist in „Bereitstellungsgebühr“ zu ändern. Daraus resultiert der nachstehend angeführte Entwurf.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 16.12.2004, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird. Die Abwasserbeseitigungsanlage dient zur Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer. Oberflächen- und Dachabwässer dürfen nicht eingeleitet werden.

Rechtsgrundlagen: Interessentenbeitragsgesetz 1958 idgF
Finanzausgleichsgesetz 2001 idgF

§ 1

Anschlussgebühr:

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach der Verrechnungsfläche.
2. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück € 2.558,-- exkl. MWSt.
3. Überschreitet die Verrechnungsfläche ein Ausmaß von 150 m² nicht, ist keine weitere Gebühr fällig. Für jeden m² der Verrechnungsfläche, welcher das Ausmaß von 150 m² überschreitet, ist eine Gebühr in Höhe von € 14,48/m² exkl. MWSt. zu entrichten.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgestattet sind. Bei einem ausgebauten Dachraum werden 50 % der bebauten Grundfläche angerechnet.
5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Gebühr in der Höhe von 50 % der Grundgebühr gem. § 2, Abs. 2 dieser Verordnung zu entrichten.
6. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - 6.1 Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine von dem Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzuziehen.

2. Benützungsgebühr:

Die Eigentümer der angeschlossenen und für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzten Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

2.1 Je Kubikmeter verbrauchtem Wasser **€ 2,11 exkl. MWSt.**

2.2 Ist eine Abrechnung nach dem Wasserverbrauch nicht möglich (z.B. wenn keine Wasseruhr installiert ist oder wenn der Wasserverbrauch aufgrund von Brauchwasseranlagen verfälscht wird), erfolgt die Abrechnung in folgender Form:

2.2.1 Die Eigentümer der angeschlossenen und für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzten Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen (umgerechnet in EGW), die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) ihren Wohnsitz haben, berechnet.

2.2.2 Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW) wird nach der folgenden Einwohnergleichwerttabelle festgelegt. 1 EGW ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht.

a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

Bewohner mit Hauptwohnsitz 1,0 EGW

Personen, die sich überwiegend außerhalb der Gemeinde aufhalten und diesen Sachverhalt entsprechend belegen können (z.B. Meldenachweis der anderen Gemeinde) 0,5 EGW

b) Einwohnergleichwert für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen:

Gewerbebetriebe ohne überdurchschnittlichen Abwasseraufkommen je angefangene - 3 vollbeschäftigte Dienstnehmer (ohne Außendienstmitarbeiter) 1,0 EGW

Gaststätten:

Gaststätte ohne Küchenbetrieb 1,5 EGW

Gaststätte mit Küchenbetrieb 4,0 EGW

Bei Gaststätten je angefangene 100 Sitzplätze 1,0 EGW

Saunabetrieb 10,0 EGW

je Gästebett in Beherbergungsbetrieben 0,3 EGW

Vereinsheime 1,0 EGW

je Schulklasse oder Kindergartengruppe 1,0 EGW

2.2.3 Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro EGW und Quartal **€ 21,80,- exkl. MWSt.**

3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind, sofern die Bewirtschaftung vom am Kanal angeschlossenen Grundstück aus erfolgt, nur für die bewohnbaren Gebäudeteile die Bestimmungen gemäß § 4, Abs. 1 und 2 heranzuziehen

§ 5 **Fälligkeit**

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeinde-eigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich unter Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2, Abs 6, Pkt. 6.1 oder 6.2 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November). Bei der Gebührenberechnung gemäß § 4 Abs 2, 2.1, ist zur Berechnung der vierteljährlichen Gebühren vorläufig der Wasserverbrauch des Vorjahres heranzuziehen. Nach Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauches (Zählerstandsmeldung) hat eine Festsetzung der tatsächlichen Gebühr zu erfolgen (Endabrechnung). Ergibt sich bei der Endabrechnung ein Guthaben oder eine Nachzahlung des Abgabepflichtigen, muss dieser Wert spätestens bei der darauf folgenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt werden.

§ 6 **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 7 **Änderung der Gebührenhöhe**

Eine Änderung der Höhe der Anschlussgebühren gemäß § 2 bzw. der Höhe der Kanalbenützungsgebühren gemäß § 4 erfolgt anlässlich der Voranschlagerrlassung (Hebesätze). Eine Änderung der Gebühr gemäß § 4, Abs. 2, 2.1, ist jedoch, falls der Zählerstand nicht per 31.12. ermittelt wird, erst bei der ersten Vorschreibung nach der Zählerstandsmeldung zu berücksichtigen.

§ 8 **MWST**

Zuzüglich zu den Gebühren werden 10 % MWSt. verrechnet.

§ 9 **Inkrafttretung der Verordnung**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Kanalgebührenordnung vom 23.11.2000 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Beratungsverlauf:

Dem Gemeinderat wird der Amtsvortrag zur Kenntnis gebracht.

GR Rupert Pillweiß regt an, dass künftig in der Gebührenordnung die m³-Anzahl die dem Einwohnergleichwert zur Grunde gelegt wird ausgewiesen werden soll.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorgelegten Kanalgebührenordnung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 5: Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 09. Dezember 2004**Amtsvortrag:**

Prüfungsausschussmitglied Josef Dallinger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 09. Dezember 2004 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Voranschlag 2005
3. Prüfung der Belege vom 08.10.2004 bis 09.12.2004
4. Allfälliges

Beratungsverlauf:

Prüfungsausschussmitglied Josef Dallinger bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis.

Antrag:

Ausschussmitglied Josef Dallinger beantragt, der vorliegenden Niederschrift über die Prüfungsausschusssitzung vom 09. Dezember 2004 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 6: Einrichtung von Globalbudgets**Amtsvortrag:**

Bei einem Globalbudget handelt es sich um die eigenständige und eigenverantwortliche Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten durch Einrichtungen der Gemeinde (wie Schulen, Kindergärten, Feuerwehren). Sinn ist einerseits die Stärkung der Eigenverantwortung und der Flexibilität bei den Einrichtungen und andererseits die Vermeidung unnötiger Arbeitsschritte.

Vorgesehen ist die Einführung von Globalbudgets für:

- Volksschule Geboltskirchen
- Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen

Den Einrichtungen sollen in erster Linie sämtliche laufende Betriebsausgaben in die eigenverantwortliche Bewirtschaftung übertragen werden. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sind in diesem Bereich Ausgabenkredite in das nächste Finanzjahr zu übertragen. Die Gemeinde überweist zu festgesetzten Terminen (vorgesehen sind zwei Teilbeträge zu Jahresbeginn und Jahresmitte) die im Voranschlag zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung vorgesehenen Kreditmittel auf ein vom Bewirtschafter einzurichtendes gesondertes Konto. Die Beträge ergeben sich aus den Durchschnittswerten der vergangenen Jahre.

Am Jahresende hat der Bewirtschafter einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Kreditmittel vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht ist durch den Prüfungsausschuss im Rahmen der alljährlichen Rechnungsabschlussprüfung zu überprüfen und das Ergebnis in den an den Gemeinderat vorzulegenden Bericht aufzunehmen.

Die buchhalterischen Aufgaben entfallen für die Gemeinde in den übertragenen Bereichen zur Gänze. Außerdem entfallen für die Gemeinde zusätzlich die Arbeiten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung an die Lieferanten.

Von den Bewirtschaftern sind die Grundsätze einer ordentlichen Haushaltsführung entsprechend zu beachten. Dies bedeutete insbesondere Folgendes:

- Die Voranschlagsbeträge stellen Höchstbeträge dar, die nicht überschritten werden dürfen
- Zur Feststellung des Best- bzw. Billigstbieters sind nach Möglichkeit Vergleichsangebote einzuholen
- Die Auftragsvergabe hat an den Best- bzw. Billigstbieter zu erfolgen
- Rechnungsprüfung nach sachlichen und rechnerischen Kriterien
- Termingerechte Bezahlung (Skonto)
- Ordentliche Belegverwaltung

Für die einzelnen Einrichtungen ergeben sich dabei folgende Beträge:

Volksschule Geboltskirchen: € 6.200,-

Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen: € 6.500,--

Die Einführung von Globalbudgets wurde bereits vom Prüfer der BH Grieskirchen – Herrn Haitzinger – angeregt. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sind in der OÖ. GemHKRO geregelt.

Beratungsverlauf:

AL Herbert Bischof erläutert die gesetzlichen Grundlagen, die Abwicklung und die wesentlichen Aspekte die für die Einführung von Globalbudgets sprechen.

GR Friedrich Kirchsteiger begrüßt die Einführung und stellt die Anfrage ob hier Rücklagen für künftige Anschaffungen gebildet werden können.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass nicht verbrauchte Voranschlagskredite in das nächste Finanzjahr übertragen werden können und so für notwendige Investitionen vorausschauend geplant werden kann. Weiters führt er aus, dass die finanzielle Aufgabenverteilung mit den Institutionen genau abgegrenzt wurde um so Unklarheiten zu vermeiden.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt die Einführung von Globalbudgets im Finanzjahr 2005 für die Volksschule Geboltskirchen in der Höhe von € 6.200,-- und der Freiwilligen Feuerwehr Geboltskirchen in der Höhe von € 6.500,--.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 7: Mittelfristiger Finanzplan 2005 – 2008**Amtsvortrag:**

Gemäß § 16 OÖ. GemHKRO, BGBl. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2005 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Finanzplan, kurz **MFP** genannt, besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben zu zweckgebundenen Investitionsförderungen handelt, für jedes Jahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode.

Der MFP ist in der Folge alljährlich zur jeweiligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen. Der MFP 2005 beinhaltet das selbe Zahlenmaterial wie der Voranschlag 2005 und wird für die Jahre 2006 bis 2008 durch geschätzte Steigerungsprozentsätze aufgebaut.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen. Der Österr. Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und - für die Gemeinden – dem Österr. Gemeindebund und dem Österr. Städtebund vereinbart.

Besondere Funktion kommt der mittelfristigen Finanzplanung in den nachstehend angeführten Bereichen zu:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung des haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

Die wesentlichen und prägnantesten Eckdaten des MFP:**Der MFP 2005 „Ordentlicher Haushalt“ ist ident mit den Daten des Voranschlagsentwurfes 2005.**

	OH Einnahmen	OH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2005	1.613.000,00	1.674.600,00	-61.600,00
FJ 2006	1.590.800,00	1.622.900,00	-32.100,00
FJ 2007	1.689.600,00	1.678.900,00	+10.700,00
FJ 2008	1.695.300,00	1.672.800,00	+22.500,00

	AOH Einnahmen	AOH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2005	607.500,00	577.500,00	+30.000,00
FJ 2006	716.000,00	716.000,00	+0,00
FJ 2007	1.131.000,00	1.131.000,00	+0,00
FJ 2008	325.000,00	325.000,00	+0,00

	Maastricht-Ergebnis
FJ 2005	-4.000,00
FJ 2006	-18.200,00
FJ 2007	+13.100,00
FJ 2008	+24.900,00

Beratungsverlauf:

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer erläutert dem Gemeinderat die Eckdaten des MFP.

GR Walter Rebhan stellt die Anfrage ob auch die AOH-Vorhaben in den MFP aufzunehmen sind. Aufgrund des vorliegenden MFP werden die AOH-Vorhaben aufgezeigt.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem Mittelfristigen Finanzplan 2005 – 2008 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 8: Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2005

Amtsvortrag:

Folgende Ermessensausgaben sind im Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2005 enthalten:

Haushaltsst.	Bezeichnung:	in € VA 2005
1/0000-7570	lfd. Transferz. an pol. Parteien (Bezirksparteileitung)	2.200,--
1/0220-7260	Mitgliedsbeitrag Fachverband Standesbeamte	100,--
1/0190-7230	Amtspauschalien u. Repräsentationsausgaben	2.500,--
1/0190-7231	Repräsentationskosten für Österreichischen Knappen- und Hüttentag 2005	1.500,--
1/0240-7290	Wahlen, Sonstige Ausgaben (Vergütungen an Wahlbehörden)	200,--
1/0600-7260	Mitgliedsbeiträge, Vereine und Verbände	3.700,--
1/0610-7570	Beitrag an das Schwarze Kreuz (€ 0,73 x 80 Gefallene in den beiden Weltkriegen)	100,--
1/0610-7571	Kameradschaftsbund (€ 145,35)	200,--
1/0620-4030	Ehrungen und Auszeichnungen	1.500,--
1/0700-7290	Verfüungsmittel	5.000,--
1/0940-7290	Förderung der Betriebsgemeinschaft	300,--
1/1630-7290	Aus- u. Fortbildung	400,--
1/1700-7540	Katastrophenhilfsdienst	600,--
1/1800-7570	Zivilschutzverband (€ 0,15 pro Einwohner)	200,--
1/2320-7290	Unterrichtsförderung (Landschulwoche, Badefahrten usw.)	1.500,--
1/2620-7001	UNION, Sportplatzbenützung durch Öffentlichkeit (€ 363,36)	400,--
1/2620-7010	UNION, Pachtzins für Sportplatz an Pfarramt (€ 726,73)	800,--
1/2620-7570	Sportförderung (UNION Sportf. € 1.453,56; Wasser u. Kanal max. € 2.000,-- Sportplatzsanierung € 520,--, NATURFREUNDE € 581,38))	4.600,--

1/2730-7260	Mitgliedsbeitrag Büchereiverband (€ 14,50)	100,--
1/3220-7290	Betriebskosten – Musikheim	900,--
1/3220-7570	Musikförderung: (Musikverein € 2.761, Liedertafel € 145,35; Jagdhornbläser € 145,35)	3.100,--
1/3240-7571	Volkstanzgruppe, (€ 145,35 Förderung)	200,--
1/3240-7572	Fotoklub, (€ 145,35 Förderung)	200,--
1/3610-4000	Archiv, Fotos usw.	100,--
1/3620-7570	Denkmalpflege (€ 363,36 Bergknappenclub; zusätzlich € 3.600,- für diverse Maßnahmen bei der Bahntrasse in Zusammenhang mit der Landesausstellung – wie im Vorjahr)	4.000,--
1/3810-7280	Kulturveranstaltungen	400,--
1/4190-7290	Landesaltentag	1.000,--
1/4390-7260	Gemeindebeitrag für Kinderbetreuung (Tagesmütter)	1.500,--
1/4390-7680	Säuglingspakete	800,--
1/5300-7571	Beitrag Notarzwagen	800,--
1/7420-7420	Zuschuss für den örtlichen Bienenzüchterverein (€ 145,35)	200,--
1/7420-7680	Zuchttierförderung	3.300,--
1/7490-6700	Waldbrandversicherung	400,--
1/7710-	Tourismusförderung	6.400,--
1/7890-7750	Lehrlingsförderung	1.000,--
1/8150-7770	Zuschuss für die Instandhaltung des Kinderspielplatzes (€ 363,36)	400,--
Gesamtsumme		50.600,--

Beratungsverlauf:

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat die Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2005 zur Kenntnis.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt den Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2005 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 9: Voranschlag für das Finanzjahr 2005

Amtsvortrag:

Gemäß OÖ Gemeindeordnung 1990 idGF § 76 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlag es fristgerecht kundgemacht und eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion übermittelt und über zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Entwurf des Voranschlag es für das Finanzjahr 2005 stellt sich folgendermaßen dar:

Positionenaufschlüsselung	Betrag
Summe der Einnahmen im OH	€ 1.613.000,--
Summe der Ausgaben im OH	€ 1.674.600,--
Abgang im OH für das Finanzjahr 2005	€ - 61.600,--
Summe der Einnahmen im AOH	€ 607.500,--
Summe der Ausgaben im AOH	€ 577.500,--
Überschuss im AOH für FJ 2005	€ + 30.000,--

HEBESÄTZE FÜR 2005 gemäß Voranschlagserlass:

Grundsteuer A		500 % der Bemessungsgrundlage
Grundsteuer B		500 % der Bemessungsgrundlage
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)		15 % der Bemessungsgrundlage
Hundeabgabe	1. Hund	€ 15,00
	jeder weiterer Hund	€ 15,00
	Wachhund	€ 15,00

Kanal

Laut Kanalgebührenordnung vom 16. Dezember 2004

Kanalbenützungsgebühr

- Benützungsgebühr	€ 2,11,--/m3 exkl. USt.
- Benützungsgebühr nach EGW	€ 21,80/EGW und Quartal exkl. USt.

Grundgebühr

- unbebaute oder –bewohnte Grundstücke pro vorhandener Einmündungsstelle	€ 145,35 exkl. USt.
- pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche	
bis 200 m2	€ 87,21 exkl. USt
bis 400 m2	€ 116,28 exkl. USt
ab 400 m2	€ 145,35 exkl. USt

<u>Kanalanschlussgebühr:</u> Mindestgebühr	€ 2.558,-- exkl. USt.
je m2 Verrechnungsfläche	€ 14,48 exkl. USt.

Abfallgebühr

Laut Abfallgebührenordnung vom 08. Juli 2004

Abfuhrgebühr	€ 0,0547/l exkl. USt.
Grundgebühr pro Haushalt	€ 11,0925/Quartal exkl. USt.

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, der die Hebesätze, den Voranschlag für OH und AOH 2005 beinhaltet, zur Kenntnis.

GR Anton Höfer erläutert, dass im kommenden Jahr die Einführung von „Essen auf Räder“ geplant ist und im Voranschlag dazu noch kein Ansatz geschaffen wurde; die Vorgehensweise wurde mit dem Amt so abgestimmt.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erklärt dazu, dass noch keine konkreten Kosten dafür bekannt sind und daher vereinbart wurde, dass bei Einführung der Geschirrankauf usw. vom Gemeinderat zu beschließen ist und dann die entsprechenden Kosten im Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden.

GR Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage wo die Kosten für die Sanierung des Brunauer-Berges berücksichtigt wurden.

GR Friedrich Pramendorfer erklärt dazu, dass die zu behebenden Maßnahmen als Katastrophenschaden gemeldet wurden und daher im OH abzuwickeln sind.

Antrag 1):

Bgm. Alois Kastner beantragt die Hebesätze für das Finanzjahr 2005 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Antrag 2):

Bgm. Alois Kastner beantragt dem Voranschlag für das Finanzjahr 2005 für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt in der vorgelegten Ausführung zu genehmigen.

Abstimmung zu 1):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 2):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 10: Kassenkredit für das Finanzjahr 2005**Amtsvortrag:**

Der Kassenkreditvertrag mit der Raiffeisenbank Region Hausruck, Bankstelle Geboltskirchen muss für das Finanzjahr 2005 neu abgeschlossen werden. Sowie bereits in den Vorjahren gehandhabt, erscheint die Verlängerung des bestehenden Vertrages zweckmäßig, da die SOLL-Kondition des Kassenkredites vom Prüfer der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als günstig und marktkonform eingestuft wurde und daher eine Verlängerung empfohlen wurde.

Die Aufnahme des Kassenkredites ist der Höhe nach mit einem Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages begrenzt. Daraus ergibt sich für das Finanzjahr 2005 ein Kassenkredit in der Höhe von € 269.000,--. (Einnahmen OH € 1.613.000,--)

Beratungsverlauf:

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. der Kassenkreditvertrag über Kreditgegenstand und Konditionen zur Kenntnis.

Antrag:

Bgm. Kastner beantragt dem vorliegenden Kassenkredit die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

DRINGLICHKEITSANTRAG

Bgm. Alois Kastner bringt seinen Dringlichkeitsantrag bezüglich der Auftragserteilung an den Ortsplaner der Gemeinde Geboltskirchen – Herrn DI Kobler – Einreichunterlagen für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach dem OÖ ROG 1994 für die Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes ein.

Die Dringlichkeit wird vom Gemeinderat einstimmig mittels Handzeichen zuerkannt.

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner informiert über die beabsichtigte Errichtung einer Kraftwärmekopplungsanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie und Nutzwärme durch die Ehegatten Friedrich und Michaela Rabengruber in 4682 Geboltskirchen, Lucka 1 und ersucht daher Herr Friedrich Rabengruber das Projekt vorzustellen.

Friedrich Rabengruber erklärt sein geplantes Projekt:

Mit der Anlage die über 600 kW-Leistung verfügt sollen 150 KW elektrische Leistung und 300 KW thermische Leistung produziert werden. Bei den geplanten 7.500 Volllaststunden werden 4.500 m³ Hackschnitzel benötigt, die zum Einem aus dem eigenen Forstbetrieb und zum Anderen von örtlichen Lieferanten bezogen werden. Mit der Abwärme soll die Trocknung der Hackschnitzel und von Heuballen durchgeführt werden.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt die Auftragserteilung an den Ortsplaner – Herrn DI Kobler – Einreichunterlagen für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach dem OÖ. ROG 1994 für die Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 11: Allfälliges (Anfragen und Anregungen)

11.1 Bgm. Alois Kastner berichtet über das Projekt „Bahnhof Scheiben“ folgendes:

Um die Umsetzung des Projektes zu ermöglichen wird eine finanzielle Beteiligung von Privatinvestoren unumgänglich sein. Derzeit stehen an BZ-Mitteln € 85.000,-- und LEADER-Förderungen von ~€ 150.000,-- zur Verfügung. Es soll daher in der nächsten Ausgabe der Gemeindezeitung die Bevölkerung von einer Beteiligungsmöglichkeit informiert werden. Weiters berichtet der Vorsitzende, dass er in der Folge persönliche Gespräche mit möglichen Projektpartnern aufnehmen werde. Um eine Realisierung zu ermöglichen, muss sich umgehend eine „Arbeitsgemeinschaft“ konstituieren. Am 12. Jänner 2005 wird ein vom Regionalverband Hausruck initiiertes Gespräch mit Landeshauptmann Dr. Pühringer stattfinden, wo unter anderem unser Projekt Gesprächsgegenstand sein wird.

GR DI Günter Humer merkt an, dass bei diesem Projekt eine entsprechende Wirtschaftlichkeit besteht und eine Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen notwendig ist. Die Restfinanzierung könnte über eine Art „Bausteinmodell“ aufgebracht werden.

11.2 Bgm. Alois Kastner informiert über folgende Punkte:

- verkehrsberuhigende Maßnahmen im Kreuzungsbereich Jedinger

- Straßenmeister Englader wird die Ausführungspläne anfertigen lassen, eine Kostenschätzung erstellen um eine Umsetzung im nächsten Jahr zu ermöglichen
- betreffend der Flächenwidmungsplanänderung für das AYURVEDA-Zentrum ist jetzt die positive Beurteilung vom Amt der OÖ. Landesregierung/Abt. Raumordnung eingelangt; somit kann die öffentliche Auflage mit 27. Dezember 2004 über 4 Wochen kundgemacht werden. Danach hat der Gemeinderat wieder darüber zu entscheiden.
 - mit dem Krippenbauverein werden derzeit Gespräche über die Nutzung des Dachbodens in der Volksschule geführt. Der Verein würde den Ausbau übernehmen. Die Gemeinde hätte somit nur das Material zur Verfügung zu stellen. Baumeister Höckner erarbeitet derzeit die Kostenschätzung. Nach Vorliegen dieser Aufstellung wird dann eine Entscheidung herbeigeführt.

GR Rudolf Waldenberger berichtet in diesem Zusammenhang, dass sich unser Krippenbauverein für die OÖ. Krippenbauschule beworben hat und dies sicherlich eine Bereicherung in vielen Belangen für unsere Gemeinde bedeuten würde.

11.3 GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage bezüglich dem Kanalanschluss bei der Familie Frauscher in Oberentern, ob hier ein Anschluss notwendig ist, da für das Objekt der Schusterwerkstatt kein Wasseranschluss vorhanden ist.

Bgm. Alois Kastner erklärt dazu, dass es sich um ein bebautes Grundstück mit gewerblicher Nutzung handelt und im 50 m Bereich zur Abwasserbeseitigungsanlage befindet und daher besteht Anschlusspflicht. Herr Frauscher hat sich ihm gegenüber geäußert, dass er keinesfalls für einen Anschluss bezahlt, wenn dieser nicht hergestellt ist.

GR Walter Rebhan verweist in diesem Zusammenhang auf § 9, dass hier eine grundbücherliche Eintragung im Lastenblatt C möglich ist und hier geregelt werden kann, dass erst bei Bebauung die Anschlusspflicht besteht.

Bgm. Alois Kastner merkt abschließend an, dass die Rechtslage noch einmal überprüft werden soll, um die Gesetzeskonformität zu wahren.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsabschriften in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.10 Uhr.

(Vorsitzender)

(Protokollfertiger ÖVP)

(Protokollfertiger SPÖ)

(Protokollfertiger ULG)

(Schriftführer)

(Protokollfertiger FPÖ)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden/, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Geboltskirchen, am _____

(Bürgermeister)